

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	03.04.2017	Vorberatung
Kreistag	04.04.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 27.03.2017: Umbesetzungen von Ausschüssen
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen in folgenden Ausschüssen zu beschließen:

Der Abg. Vladimir Skoda wird anstelle von Herrn Ralf-Uter Haritz ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Der SkB Jürgen Fuchs wird stellvertretendes Mitglied im Personalausschuss.

Der SkB Jürgen Fuchs wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr.

Der SkB Jürgen Fuchs wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz.

Der SkB Karsten Gräbnitz wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.

Der SkB Karsten Gräbnitz wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung.

Der SkB Karsten Gräbnitz wird anstelle des SkB Arvid Ellenberger ordentliches Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration. Der SkB Arvid Ellenberger wird anstelle von Herrn Thomas Matzke stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Soziales Gleichstellung und Integration.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 27.03.2017 – vgl. **Anhang** – beantragt die AfD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen im Rechnungsprüfungsausschuss, im Personalausschuss, im Ausschuss für Planung und Verkehr, im Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz, im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration, im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung und im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 27.03.2017